



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Meisner, Heinrich Otto: Vom Aufbau der Gewalten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Dom Aufbau der Gewalten

Von Dr. Heinrich Otto Meisner



it dem am 24. Februar der Nationalversammlung vorgelegten, „endgültigen Entwurf“ einer Reichsverfassung ist das große Werk des Aufbaues der Gewalten in sein drittes Stadium getreten. Am 20. Januar brachte der „Reichsanzeiger“ den ersten offiziellen Versuch einer Neugestaltung aus der Feder des damaligen Staatssekretärs Preuß. Er begegnete vornehmlich wegen seines § 11, der die Bildung neuer Freistaaten ohne Rücksicht auf die bisherigen Binnengrenzen auf dem Wege der Volksabstimmung gestattete, starkem Widerspruch, und verschwand im Schoße einer bundesstaatlichen Kommission, die statt seiner der Weimarer Konstituante ein äußerst knapp gehaltenes Notgesetz unterbreitete, das nach einigen Änderungen und Zusätzen in vorbildlich schneller Weise am 10. Februar als „Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt“ (G. V. R.) in Kraft trat. Man wollte vor allem erst einmal festen Boden unter die Füße bekommen, was die politische Lage dringend erforderte. Andererseits war klar, daß dies aus der Politik des geringsten Widerstandes geborene Provisorium mit seiner bewußten Fortlassung aller schwierigen Streitpunkte so bald wie möglich von einer endgültigen, tragfähigen Formulierung abgelöst werden mußte. Das geschieht durch die Vorlage vom 24. Februar, die auf dringenden Wunsch der Einzelstaaten zunächst einer gründlichen Beratung im „Staatenausschuß“ unterzogen wurde. Diese Behörde verdankt ihren Ursprung dem „Notgesetz“, sie ist, wie der Name schon sagt, eine Vertretung der Einzelstaaten, also die revolutionäre Fortsetzung des früheren Bundesrats. Nicht nur, daß hier die alten bundesstaatlichen Gesandten mit den neuen Ministern der deutschen Freistaaten friedlich zusammensitzen, auch an der partikularistischen Gesinnung der Mitglieder soll sich — Berichten aus Weimar zufolge — nichts geändert haben. Was nunmehr aus der gemeinsamen Arbeit von Staatenausschuß und Reichsregierung geboren, das politische Kampfenlicht erblickt, verleugnet, wie kaum anders zu erwarten, die Vaterschaft des Preußischen Geistes nicht; wenn man auch den ominösen § 11 gestrichen, den Umfang des Ganzen beträchtlich erweitert — von 73 Paragraphen auf 118 Artikel — und sonst verschiedene Änderungen vorgenommen hat.

Preuß strebte im Endziel eine unitarische Gestaltung der Verfassung, eine kraftvolle Reichsgewalt an, wobei er die Hemmungen und Widerstände des eingefleischten Partikularismus im deutschen Vaterlande zu optimistisch beurteilte. Denn das Problem: Unitarismus oder Föderalismus wurde, soweit es die Staatenbildung angeht, also räumlich-estensiver Natur ist, zugunsten der zweiten Alternative entschieden. Aus der Fanfare des § 11 bei Preuß wurde die Chamaide des § 4 Satz 2 im Notgesetz, der also lautete: „Es kann der Gebietsbestand der Freistaaten nur mit ihrer Zustimmung geändert werden.“ Damit hatte man bereits der endgültigen Verfassung das föderalistische Siegel aufgedrückt, stand schon vor ihrer Geburt fest, daß die Bundesstaaten über die provisorische Periode hinweg fortexistieren würden, war der souveränen Entscheidung der Nationalversammlung in einem wichtigen Punkte präjudiziert! Der endgültige Entwurf drückt sich denn auch dementsprechend vorsichtig aus. (Art. 15.) Die deutschen Gliedstaaten sind berechtigt, sich zum Zwecke der Bildung leistungsfähiger Gliedstaaten im Ganzen oder in Teilen zusammenzuschließen. Ist unter den Beteiligten keine Einigung zu erzielen, so soll die Vermittlung der Reichsregierung angerufen werden können. Es wird aber nicht gesagt, was geschehen soll, wenn diese Vermittlung ergebnislos verläuft. Angeblich konnten sich Reichsregierung und Staatenausschuß darüber nicht verständigen. Ein deutliches Omen! Wie eine amtliche Meldung aus Weimar (Abendblatt der „Voss. Ztg.“ vom 22. Februar) betont, „legt die Reichsregierung Wert darauf, daß in diesem Fall ein verfassungsänderndes Reichsgesetz die Angelegenheit unter Umständen

gegen den Willen der betreffenden Staaten regelt.¹⁾ Das würde aber oben erwähnten § 4 des Notgesetzes schnurstracks zuwiderlaufen! Hier ist nach wie vor die Achillesferse des konstitutionellen Neubaus.

Das Problem: föderalistisch oder unitarisch wiederholt sich ja im inneren Organismus der Verfassung, hier ist es statt räumlich-estensiver dynamischer Natur. Dabei handelt es sich um die Machtstellung der einzelstaatlichen Interessenvertretung gegenüber dem Parlamente des Gesamtvolkes. Staatssekretär Preuß hatte das föderalistische und das unitarische Element in Gestalt zweier „Häuser“ des künftigen Reichstages zusammengefaßt. Dabei war also auch jenes, das er „Staatenhaus“ nennt, auf parlamentarischer Grundlage gedacht, seine nach freier Überzeugung stimmenden Mitglieder sollten von den Landtagen der deutschen Freistaaten aus der Mitte der Staatsangehörigen gewählt werden. Es sollte, ähnlich wie der amerikanische Senat, als gleichberechtigter Faktor der Gesetzgebung neben das „Volkshaus“ treten. Außerdem sollten bei den einzelnen Reichsministerien aus den Vertretern der Freistaaten (d. h. ihrer Regierungen, nicht der Parlamente) sogenannte „Reichsräte“ gebildet werden, deren Gutachten vor Einbringung der Gesetzesvorlagen beim Reichstag und vor dem Erlaß gesetz- ausführender Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben wurde.

Im „Gesetz über die vorläufige Reichsgewalt“ gingen die föderalistischen Funktionen auf den uns schon bekannten „Staatenauschuß“ über und sein Rechtsnachfolger wiederum ist der abermals umgetaufte „Reichsrat“ des endgültigen Entwurfs. Die beiden letztgenannten sind wesentlich andere Figuren auf dem politischen Schachbrett. Wie wir wissen, hat schon der Staatenauschuß in seiner Zusammensetzung das Gepräge des alten Bundesrats. Vom Reichsrat sagt die endgültige Verfassung ausdrücklich, daß in ihm die Gliedstaaten durch die Mitglieder ihrer Regierung vertreten werden (Art. 21), woraus sich ergibt, daß wir es eben nicht mit einer Art Oberhaus, oder genauer gesagt, nicht nur damit zu tun haben. Denn bekanntlich verfaß der frühere Bundesrat, dieses verfassungsrechtliche Chamäleon, unter anderem auch diese Funktion. Außerdem aber griff er ja durch seine Verwaltungsaufgaben in das legislative Gebiet über, und hier verläuft die zweite Parallele mit dem neuen Reichsrat, der nach Art. 18 „zur Vertretung der deutschen Gliedstaaten bei der Gesetzgebung und der Verwaltung“ bestimmt ist.

Man neigt neuerdings dazu, die Institution des Bundesrats mit weniger scheelen Blicken anzusehen, als es in den ersten Zeiten der Umwälzung der Fall war. Es ist ja auch kein Zweifel, daß dieses eigentümliche föderalistische Organ im republikanischen Deutschland gleichsam automatisch eine andere Rolle spielen muß als im monarchischen bei preußischer Hegemonie. Findet man sich überhaupt mit der Tatsache des weiterlebenden Föderalismus ab, so ist seine Auswirkung in dieser Form nicht die schlechteste Lösung. Im Gegenteil, man kann, wie das von überzeugten Unitariern geschehen ist, getrost behaupten, daß in der Schaffung wirksamer föderalistischer Einrichtungen, wie die Dinge heute liegen, das beste Vorbeugungsmittel gegen zentrifugale und separatistische Strömungen gefunden wird. Daß aber der Bundesrat ungleich föderalistischer wirkt, als etwa ein Staatenhaus, wo „nicht der Staat wie bei jenem, sondern das Individuum abstimmt“, hat schon Bismarck am Beispiel des Erfurter Staatenhauses eindringlich nachgewiesen. Sachliche Argumente wirken überdies in der gleichen Richtung. Das Staatenhaus deckt die vorliegenden Bedürfnisse nicht. Dafür ist der Preußische Entwurf der beste Beweis. Er eliminiert den Bundesrat als solchen, aber in seinen oben erwähnten „Reichsräten“ leben wesentliche Funktionen des Bundesrats wieder auf, weil es eben ohne ein Organ für sie nicht geht. Die Reichsregierung bedarf der

¹⁾ Der Art. 15 enthielt ursprünglich den Satz: „Bleibt diese Vermittlung erfolglos, so kann auf Antrag eines der Beteiligten die Angelegenheit durch ein verfassungsänderndes Reichsgesetz geregelt werden.“ Dieser Satz ist vom Staatenauschuß gestrichen worden!

kündigen Fühlung mit den Regierungen der Einzelstaaten oder, wie die „Frankfurter Zeitung“ diesen Satz der „Denkschrift“ ausdrückt: für die organische und organisatorische Verbindung zwischen Reich und Einzelstaaten sind die beiderseitigen Regierungen, und nur sie, die gegebenen Anknüpfungspunkte. Muß man dies aber als richtig anerkennen, so ist der Dualismus von Staatenhaus und Reichstag eine überflüssige Umständlichkeit und in den Beratungen bei Gelegenheit des endgültigen Entwurfs mit gutem Grunde fallen gelassen worden.

Freilich muß man auch den Warnern auf der anderen Seite Aufmerksamkeit schenken. Jene Schutzimpfung gegen den Separatismus darf nicht die Lebenskraft einer gesunden, einheitlichen Reichsregierung angreifen! Das unselige Nebeneinander von zwei Regierungen, wie wir es früher im Reiche hatten, (Bundesrat und die durch Kaiser, Kanzler und Staatssekretäre verkörperte „Reichsleitung“) muß unter allen Umständen vermieden werden. Das Schwergewicht der veränderten Tatsachen wird hier mehr wirken als doktrinaire Bestimmungen. Immerhin ist es wichtig, daß man von vornherein eine veränderte Anlage der Maschinerie gewählt hat.

Die Einbringung von Gesetzesvorlagen der Reichsregierung beim Reichstag bedarf zwar (nach Art. 24) der Zustimmung des Reichsrats. Kommt aber eine Übereinstimmung zwischen den beiden Instanzen nicht zustande, so ist die Reichsregierung befugt, die Vorlage gleichwohl einzubringen. Hier ist ein Krebsgeschwür des alten Rechts glücklich beseitigt. Ließ sich früher eine Einigung zwischen „Bundesrat“ und Reichsleitung nicht bewerkstelligen, so war das Schicksal der Regierungsvorlage besiegelt, „der Weg zum Reichstage versperrt“. Ähnliche „Revisions“ hat man in einem späteren Stadium des legislatorischen Prozesses vorgenommen. Der Reichsrat kann gegenüber den vom Reichstage beschlossenen Gesetzen Einspruch erheben (Art. 26). Dann muß das Parlament von neuem beraten. Kommt aber wiederum kein Vergleich zustande, so kann (warum nicht „muß“?) der Reichspräsident an das Volk (im Wege des Referendum) appellieren oder sogar schon der Reichstag als solcher obsteigen, falls er die für Verfassungsänderungen vorgesehene (Zweidrittel-) Majorität zusammenbringt.

Das ist immerhin ein ganz beträchtlicher Fortschritt im Vergleich zum alten Regime, wo es gegenüber einem ablehnenden Bescheid des Bundesrats keinen Instanzenzug an eine höhere Stelle mehr gab. Der neue Zustand, der diese Instanz in der vox populi herstellt, versinnbildlicht deutlich den Übergang der Souveränität von den „Verbündeten Regierungen“, wo sie für Bismarck ruhte, auf die Gesamtheit der Regierten!

Dabei hätte man also nicht den nordamerikanischen Typus mit seiner grundsätzlichen Gleichstellung der beiden Kammern, sondern etwa das australische oder kanadische System, wo ebenso grundsätzlich das Volkshaus gegenüber dem föderativen Organ bevorzugt ist, für Deutschland als Richtung gebend anzusehen. Der Bundesrat — in Form des Reichsrats — verliert seine ehemalige Prerogative der Gesetzesfunktion (und „Vorfunktion“), ebenso die entscheidende Stimme bei Verfassungsänderungen, wie sie ihm Art. 78 R. V. gab. Er hat die gesetzgeberischen Entwürfe vorzubereiten und zu begutachten als eine Art „föderalistischer Staatsrat“²⁾, darüber hinaus nimmt er aber (wenn auch nur mit suspensivem Veto) an der Gesetzgebung beschließend teil und auch das Feld der Verwaltung ist ihm ja keineswegs verschlossen. Hier würden ihm gerade auf dem Grenzgebiet, „wo bei der Ausführung der Gesetze die Zuständigkeit des Reichs aufhört und die der Staaten beginnt“, lohnende Aufgaben winken; er würde „die ersten Stadien der einzelstaatlichen Exekutive gewissermaßen genossenschaftlich zu zentralisieren und so einen Übergang zu dem weiteren Sondervorgehen der einzelnen Regierungen darzustellen“ haben.³⁾ Nur müßte sich (wie angedeutet) dieses auf der Grenze der Verwaltungen wirkende Organ selber vor eigenmächtigen Grenz-

²⁾ Anschütz in der Zeitschrift „Deutsche Politik“ 1919, Heft 4.

³⁾ „Frankfurter Zeitung“ vom 20. Februar, Abendblatt.

verletzungen administrativer Natur hüten! Der entschiedene Unitarier wird nicht zufrieden sein, da er eine Vertretung der Einzelstaaten im Einheitsstaate der Zukunft als rudimentäres und daher zum Absterben reifes Organ innerhalb der Verfassung anzusehen geneigt ist. Aber auch er möge bedenken, daß die Natur keine Sprünge macht, und die Weiterentwicklung über den Zustand von 1871 hinaus schließlich immerhin ganz bedeutend ist. Auch der jetzige Reichsminister Preuß kann mit der Verwandlung seines Projekts in diesem Punkte ganz zufrieden sein. Auf den ersten Streich fällt eben kein Baum.

An dieser Stelle bitten wir eine persönliche Bemerkung einfügen zu dürfen. Wir haben in einem früheren Hefte dieser Zeitschrift an dem Entwurf des Staatssekretärs, soweit es sich um die Auflösung Preußens handelte, Kritik geübt und unsere starken Bedenken angemeldet. Das darf nicht so verstanden werden, als wollten wir damit einem engherzigen Partikularismus das Wort reden. Gätten wir die Sicherheit, daß eine starke Reichsgewalt heute schon das Erbe des ehemaligen Hegemonistaates antreten könnte, mit Freuden opferien wir an unserem Preußentume zugunsten des größeren, des eigentlichen Vaterlandes. Wir stehen hier ganz auf dem Standpunkte der gewiß unverdächtigen „Frankfurter Zeitung“ (8. Februar Abendblatt): „Wäre das der Fall, sollte wirklich nur Preußen in seine provinziellen Bestandteile zerlegt und weiter gar nichts geändert werden, dann würden auch wir diesen Plan bekämpfen. Denn dann wäre es ja wirklich nur eine neue Zersplitterung, neue Kleinstaaterei; dann würde zwar der alte Hegemonialstaat, der Machtkern des alten Reiches, aufgelöst, aber es träte nichts an seine Stelle.“ Aber eben jene Garantie einer starken Reichsgewalt besteht, von anderen weniger bedeutenden Schwierigkeiten abgesehen, vorläufig schwerlich. Der demnach vor der Hand noch gebotene Vernunftföderalismus hindert uns aber nicht, im Herzen dem Einheitsstaate als der fortgeschritteneren und für Deutschland gebotenen Staatsform voll und ganz zuzuneigen. In diesem Sinne haben wir Verständnis für den alles belebenden Grundgedanken des Preuß'schen Entwurfs und können nur unser Befremden ausdrücken, daß ein Gelehrter und Vertreter der Sachwissenschaft vom Range Philipp Jorns in kurzfristigem Verkennen der Sachlage sich dazu hinreißen läßt, in jener Arbeit nichts weiter als „fanatischen Preußenhaß“ zu entdecken und von einem „Nachwerk“ zu sprechen!⁴⁾

Doch zurück zu unserem Thema. Das zweite große Problem im Aufbau der Gewalten betrifft das Verhältnis zwischen Legislative und Exekutive. Bevor wir das neue Verfassungsrecht betrachten, müssen wir uns über die theoretischen Lösungsmöglichkeiten verständigen. Die zu dem angeblichen „Nachwerk“ des Staatssekretärs Preuß gehörende „Denkschrift“ stützt sie in hervorragend geschickter und anschaulicher Weise. Und man kann nur bedauern, daß diese das politische Denken außerordentlich befruchtende Arbeit, abgesehen von der „Frankfurter Zeitung“ und dem „Reichsanzeiger“, seitens der Tagespresse nirgendwo im Wortlaut gebracht worden ist.

Zunächst bietet sich da das Schweizer System.⁵⁾ Die „oberste vollziehende und leitende Behörde der Eidgenossenschaft“ ist der siebenköpfige Bundesrat, dessen Mitglieder durch die Bundesversammlung (beide Häuser des Parlaments) auf drei Jahre ernannt werden. Eines von ihnen führt als Bundespräsident auf zwölf Monate den Vorsitz. Eine parlamentarische Regierungsweise im eigentlichen Sinne besteht nicht, das Vertrauensverhältnis zwischen Parlament und Regierung beruht darauf, daß die Regierung vom Parlament gewählt wird, ihr Mandat sehr befristet ist. Die großen Vorzüge dieses Systems liegen einmal in dem Fortfall des Dualismus zwischen dem sogenannten Staatsoberhaupt und der eigentlichen Regierung, was nicht nur „einer demokratischen Empfindung“ angenehm ist, wie Preuß es ausdrückt, sondern auch die schwierige Frage beseitigt,

⁴⁾ Im „Noten Tag“ vom 11. Februar.

⁵⁾ Vgl. Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft von 1874, besonders Art. 95 ff.

wie man den für die Gesamtheit gefährlichen Antagonismus der beiden Instanzen vermeiden soll, ohne neue Mißstände hervorzurufen. Dann aber fehlen die üblen Begleiterscheinungen der ausgesprochenen Parteiherrschaft. Die durch Kompromiß zwischen den Parteien gebildete Regierung sitzt für ihre kurze Amtszeit fest im Sattel, parlamentarische Krisen und Böden können ihr nichts anhaben, die so wichtige Stabilität der Verwaltung ist (im Gegensatz etwa zu französischen Zuständen) gesichert. Aber so verlockend das auch klingen mag, die an ihrem Orte vortreffliche Kantönlivirtschaft eignet sich doch — wie schon Rousseau erkannte — nicht für die so ganz anders gearteten Verhältnisse des Großstaates, der „eine durch politische Homogenität in sich geschlossene und also tatkräftigere Regierung braucht.“ Diese Notwendigkeit läßt vielmehr ein monokratisch-präsidentielles Regime dringend geboten erscheinen. Die wenig günstigen Erfahrungen, die man zudem mit kollegialischen Gesamtregierungen in Großstaaten sowohl jüngst bei uns („Kriegskabinett“ des Prinzen Max, ursprünglicher Rat der Volksbeauftragten) wie früher in Frankreich (Direktorium von 1795) gemacht hat, können im obigen Urteil nur bestärken. Man wird also die aus Furcht vor monarchistischen Entartungen geborene Forderung der Unabhängigen (Rede des Abg. Cohn-Nordhausen), das Beispiel der Schweiz nachzuahmen, mit triftigen Gründen ablehnen müssen.

Müssen wir aber im künftigen Deutschen Reich einen Präsidenten wählen, so entsteht die Frage: Nach amerikanischem oder französischem Muster? Daraus ergeben sich bekanntlich recht erschiedene Folgerungen. Das amerikanische Staats- oberhaupt wird vom ganzen Volke gewählt, das französische vom Parlament. Hier herrscht parlamentarische Regierungsweise, dort ist die Trennung der Gewalten bis zu offenbaren Mißständen⁶⁾ durchgeführt. In jenem Lande sind die Minister bloße Gehilfen des Chefs der Exekutive, der sein eigener Ministerpräsident ist, in jenem tritt ein mächtiger Premier neben und vor den zur Repräsentationsfigur herabsinkenden Staatsleiter. Wenn man von dem Unterschied der Staatsform absieht, so hatten wir ja bis kurz vor der Revolution einen ganz ähnlichen Dualismus der Gewalten, der auch zu ähnlichen Folgeerscheinungen führte, wie sie Staatssekretär Preuß in seiner Denkschrift kennzeichnet (geistige Verarmung und politische Verödung der Volksvertretungen, Deutschesystem für die Besetzung der Verwaltungskämter). Die Ara Prinz Max hatte sich von diesem System schon beträchtlich entfernt, die neue revolutionäre Ordnung vollends will unter allen Umständen den Grundsatz parlamentarischer Regierungsweise verwirklichen. Zu diesem Zweck braucht man nun aber nicht ganz auf die französische Seite überzuschnellen. Die gegenwärtig bei uns maßgebende Ansicht — sie gründet sich auf die eindringlichen Studien des Rostocker Staatsrechtslehrers H. Redslob⁷⁾ — geht dahin, daß der echte Parlamentarismus zwei einander ebenbürtige Staatsorgane voraussetzt.

Das ist aber nicht der Fall, wenn, wie in Frankreich, der Präsident vom Parlament gewählt wird, denn „das Geschöpf ist an den Schöpfer gebunden“. Aus diesen Erwägungen heraus soll das endgültige Oberhaupt des Deutschen Reiches aus unmittelbarer Volkswahl hervorgehen⁸⁾.

Es gibt allerdings eine starke Meinung, die es lieber sähe, wenn man französische Methoden anwenden würde. So nennt Theodor Wolff die Präsidentenwahl durch das gesamte Volk zwar einen „verführerischen Gedanken, durch den sich aber hoffentlich niemand verführen läßt. Die deutsche Republik birgt in sich noch recht lebenskräftige Elemente, die am alten Regime hängen, über das ganze reaktionäre Kapital verfügen und völlig skrupellos in ihren Agitationsmethoden sind. Sie würden bei jeder Präsidentenwahl den Versuch machen, die Republik über den Haufen zu rennen“⁹⁾. Man weiß nicht, was bei dieser Auffassung mehr

⁶⁾ Vgl. z. B. Wilson, Der Staat, Deutsche Ausgabe 1913, S. 400

⁷⁾ Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und in ihrer unechten Form. Tübingen, Mohr, 1918.

⁸⁾ So im Entwurf Preuß § 58, dem sich der endgültige Entwurf Art. 61 anschließt.

⁹⁾ Berliner Tageblatt vom 3. Februar. Nr. 48.

eingewirkt hat, die Pariser Erinnerungen des Verfassers oder die politischen Sorgen; wir halten sie jedenfalls für verfehlt, denn einmal, wie man jüngst treffend gesagt hat: wir sind keine Franzosen¹⁰⁾, die ihren 1799 er und 1848 er Erfahrungen 1875 einen Niegel vorschieben wollten und dann: die etwa gewonnene „Sicherheit“ wiegt die großen Schattenseiten des französischen Systems bei weitem nicht auf.

Die wenn irgendmöglich zu vermeidende Abhängigkeit des Präsidenten vom Parlament droht nun aber noch in einer anderen Form. Die „Denkschrift“ fordert zwar mit Recht, daß die beiden ebenbürtigen Staatsorgane „nicht in unverbundener Gegenfälligkeit nebeneinander stehen dürften, daß zwischen ihnen vielmehr die parlamentarische Regierung das bewegliche Bindeglied bilden“ müsse. Schön und gut, aber eben ein „bewegliches Bindeglied“, das nicht zur Fessel für den einen Teil werden darf! Und dies wird, fürchten wir, die Folge sein, wenn man das Problem der Kabinettsbildung so löst, wie es der Preußische Entwurf in seinen Paragraphen 68—71 vorschreibt, die fast wörtlich in die endgültige Verfassung (Art. 74—77) übergegangen sind.

Danach werden der Reichskanzler und die Reichsminister — mit einem Schlage sind sie nun da, die von der Verfassung bisher nicht gefannt! — vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen. Aber sie bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstags und müssen zurücktreten, wenn ihnen das Vertrauen durch einen ausdrücklichen Beschluß entzogen wird. Dieser Kernsatz parlamentarischer Regierungsweise, den man in echt deutscher Gewissenhaftigkeit feierlich seinem geschriebenen Grundgesetz einverleiben will — auch die Einzelstaaten werden von Reichswegen auf ihn verpflichtet (Art. 16) — droht nun aber aus einem Leitmotiv zu einem die verfassungsrechtliche Symphonie zerstörenden monotonen Signal zu werden. Möge man doch bedenken, daß auch hier der starre Buchstabe tötet und nur der Geist lebendig macht. Dieser Geist, der das englische Recht seit bald einem Jahrhundert durchweht, ohne daß man es je für nötig gehalten hat, ihn in dürre Paragraphen zu zwingen. Der Wille der Mehrheitsparteien soll nicht zum Geklerhut werden, dem das Staatsoberhaupt nun unter allen Umständen seine Reuerenz erweisen muß! Das mit Recht verpönte „imperative Mandat“ der Volksvertreter soll nicht beim Staatspräsidenten wieder aufleben. Wir brauchen eine präsidial-monarchistische Spitze unserer Regierung aus Gründen, die oben berührt wurden und die in der Preußischen Denkschrift selbst überzeugend klargelegt sind. Ein Staatsoberhaupt aber mit gebundener Marschrouten hinsichtlich des Kommens und Gehens seiner Minister — ist in Wirklichkeit kein Staatsoberhaupt, sondern ein Dekorationsstück im Stile der rois fainéants, nur daß ihm auch noch deren traditionelle Weihe abgeht.

Wie leicht die schrankenlose Parteiherrschaft einreißt, wenn das „Prinzip“ erst einmal feststeht, obgleich sie mit diesem Prinzip, wenn man es richtig versteht, keineswegs gleichbedeutend ist, das hat man an dem Debut der ersten rein parlamentarischen Kabinettsbildung in Deutschland sehen können. Hier zäumte man das Pferd vom Schwanz auf. Anstatt, daß der Präsident seinen Premier beauftragte, das geeignete Kollegium zusammenzustellen, präsentierten die Parteien für diese Posten ihre längst bereiten Kandidaten. So erhält man aber, wie treffend bemerkt wurde, „ein Kollegium von wenig zu einander passenden Vertrauenspersonen, aber niemals ein arbeitsfähiges Kabinett“, einen interfraktionellen Ausschuß der Mehrheitsparteien seligen Angedenkens, aber keine Regierung. Die Kabinettskrisen begannen infolgedessen gleich nach der Geburt. Der unzweifelhafte Grundsatz, daß echte parlamentarische Regierungsweise nur dann vorliegt, wenn die beiden Staatsorgane der exekutiven und legislativen Funktion einander ebenbürtig sind, ist eben durch die bloße Tatsache des plebiszitären Ursprungs des Präsidenten noch nicht gesichert.

Dessen Ansehen ist aber noch von anderer Seite in Frage gestellt. Neben

¹⁰⁾ Schotte, der Weg zur Gesetzlichkeit. 1919, H. Engelmann, Berlin, S. 92.

ihm steht der Premier als Konkurrent! Stützt sich das Staatsoberhaupt auf sein Volksmandat, so der Chef des Ministerkabinetts nicht minder auf das Vertrauen der Parlamentsmehrheit. Einer von beiden ist zu viel, denn die Rivalität, die unfehlbar sich entwickeln muß, wenn es sich um starke Persönlichkeiten handelt, bedroht das Wohl der Gesamtheit. Man hat das bald herausgeföhlt. Man will also den Dualismus beseitigen. Die Unabhängigen möchten den ihnen so wie so verdächtigen Staatspräsidenten streichen, andere halten grade ein besonderes Haupt des Ministeriums neben ihm für überflüssig. Wir glauben, daß dies die einzig richtige Auffassung ist. Der Premier soll ja so wie so bei uns nur die Stellung eines „Ersten unter Gleichen“ erhalten, man sei also konsequent: stelle ihn auch formal auf die Stufe der anderen und lasse das Reichsoberhaupt seinen eigenen Reichskanzler sein. Die Vorstellungen eines persönlichen Regiments, die man früher mit dieser Formel verband, sind bei dem Ursprung und der ganzen Amtsauffassung eines republikanischen Führers gegenstandslos, zudem zeigt das amerikanische Beispiel die Durchführbarkeit und die Vorteile unserer Forderung. Die Minister brauchten durchaus nicht zu Gehilfen herabzusinken, wie auch die Frage ihrer kollegialen Verantwortlichkeit unberührt bleibt.



Vae victoribus!

Von Dr. Richard Hennig



in Dezember veröffentlichte ich an dieser Stelle zwei kurze Artikel, in denen ich an der Hand von Nachrichten aus feindlichen und neutralen Ländern der Vermutung Ausdruck gab, daß die Umsturz- bewegung, die „rote Grippe“, bald auch die Staaten der siegreichen Entente erfassen und einen Siegeszug um die ganze Erde antreten werde. Die Ereignisse scheinen jener Prophezeiung schneller, als ich selbst es meinte, recht geben zu wollen. Die jüngsten Nachrichten über Arbeiter- unruhen und Streiks in England nebst ihren Folgen mußten selbst den flüchtigen Zeitungsleser erkennen lassen, daß die soziale Entwicklung daselbst in ein sehr stürmisches Tempo geraten ist und daß die englische Industrie, das englische Wirtschafts- und Verkehrsleben von kaum minder heftigen Kämpfen, als wir sie in Deutschland wahrnehmen, bereits erfaßt worden sind. Von anderen Ländern erfährt man erheblich weniger, da eine mit eiserner Strenge gehandhabte Zensur daselbst keine beunruhigenden Meldungen über die Grenze oder in die Presse gelangen läßt. Insbesondere gilt dies für Frankreich und Italien, aber auch für manche im Kriege neutral gebliebene Staaten.

Welchen Umfang die Umsturzbewegung auch außerhalb der europäischen Ententestaaten bereits angenommen hat, ersieht man am besten, wenn man einige objektive Nachrichten der fremden Presse zusammenstellt, wie es nachstehend ohne Kommentar geschehen mag:

„Weekly Dispatch“, 19. Januar 1919: „Wenig von den Vorgängen in Spanien darf die scharfbewachten Kibel passieren. Die revolutionäre Bewegung ist vorwiegend separatistischer Art, aber die Lage ist gefährlich, und alles ist möglich.“

„Daily Telegraph“, 29. Januar 1919: „Die Bolschewistenbewegung breitet sich unter dem ausländischen Element in Kanada weiter aus. . . . Am 26. Januar wurde in Montreal eine große Versammlung fortschrittlicher Sozialisten abgehalten, in der die Sprecher sich als Anhänger Lenins bekannten und für die Anwendung von Feuer und Schwert zur Erzwingung der Aufteilung des Eigentums eintraten.“